



Muehlbauer

ZUHAUSEplus Pflegeumzug & Wohnhilfe mit Herz

Allgemeine Geschäftsbedingungen & Haftungsinformationen

Muehlbauer ZUHAUSEplus – Pflegeumzug & Wohnhilfe mit Herz

Göthestraße 62 · 06792 Sandersdorf-Brehna · Tel: +49 1511 238 6887 · info@muehlbauerzuhause.plus

Teil 1: Haftungsinformationen gemäß § 451g HGB

§ 1 Anwendungsbereich

Der Frachtführer (nachfolgend Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch bei Einsatz verschiedenartiger Beförderungsmittel.

§ 2 Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstehen, sowie für Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist (Obhutshaftung).

§ 3 Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von **620,00 Euro je Kubikmeter** Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Für sonstige Schäden, die nicht Sach- oder Personenschäden sind, ist die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§ 4 Wertersatz

Bei Verlust ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Der Wert bestimmt sich nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

§ 5 Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Fristüberschreitung auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

§ 6 Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit Verlust oder Beschädigung auf folgende Gefahren zurückzuführen sind:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender vorher auf die Gefahr hingewiesen und der Absender auf der Durchführung



Göthestraße 62
06792 Sandersdorf-Brehna



+49 30 12345678



info@muehlbauerzuhauseplus.de
pflegeumzug-halle.de



Mühlbauer

ZUHAUSEplus Pflegeumzug & Wohnhilfe mit Herz

bestanden hat;

6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;

7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, derzufolge es besonders leicht Schäden erleidet, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen.



Göthestraße 62
06792 Sandersdorf -Brehna



+49 30 12345678



info@muehlbauerzuhauseplus.de
pflegeumzug-halle.de

§ 7 Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche des Absenders oder Empfängers wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

§ 8 Wegfall der Haftungsbegrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

§ 9 Haftung der Mitarbeiter

Werden Schadensersatzansprüche gegen Mitarbeiter des Möbelspediteurs erhoben, können sich auch diese auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Handeln.

§ 10 Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), haftet dieser für Schäden während der durch ihn ausgeführten Beförderung in gleicher Weise. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Haftungsvereinbarung & Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehende Haftung zu vereinbaren sowie das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

§ 12 Schadensanzeige

Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll spezifiziert festzuhalten und dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen innerhalb von **14 Tagen** nach Ablieferung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) spezifiziert angezeigt werden. Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall. Ansprüche wegen Lieferfristüberschreitung erlöschen, wenn die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung angezeigt wird.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Der Möbelspediteur erbringt seine Leistungen mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen des Absenders gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- (2) Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese, sofern sie der Möbelspediteur den Umständen nach für erforderlich halten durfte, durch den Absender zuzüglich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
- (3) Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten einschließlich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
- (4) Das Personal des Möbelspediteurs ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Dübel-, Elektro-, Sanitär- und sonstigen Installationsarbeiten verpflichtet.
- (5) Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für die sorgfältige Auswahl.
- (6) Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen. Der Umzug darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden.

§ 2 Beauftragung und Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung oder durch mündliche Beauftragung mit Bestätigung des Möbelspediteurs zustande. Die Umzugsgutliste ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB. Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB besteht nicht.

§ 3 Pflichten des Absenders

- (1) Die Bestimmung des Umzugsgutes obliegt dem Absender. Dieser hat sicherzustellen, dass keine Gegenstände vertragswidrig mitgenommen oder stehengelassen werden.
- (2) Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten (z.B. Waschmaschinen, Fernseh-, HiFi- und EDV-Geräten) fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
- (3) Soweit der Absender keine Verpackung durch den Möbelspediteur wünscht, wird auf den Haftungsausschluss gem. § 451d Abs. 1 Ziff. 2 HGB hingewiesen.
- (4) Zählt zum Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Akkus, Batterien, Brenn- und Heizmittel, Chemikalien, Gase, Lösungsmittel, Munition), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig Art und Natur der Gefahr anzugeben.

(5) Hauptverkehrsstraßen sowie Straßen und Wege zur Be- oder Entladestelle müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Hauseingänge, Korridore und Treppen sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Wird der Möbelspediteur über Schwierigkeiten nicht informiert, ist er berechtigt, Mehrkosten für Sonderaufwand in Rechnung zu stellen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Das vereinbarte Entgelt ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung fällig und in bar oder per Überweisung zu bezahlen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

(3) Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

§ 5 Pflegekassen-Zuschuss und Direktabrechnung

(1) Bei Pflegeumzügen unterstützt der Möbelspediteur den Absender auf Wunsch bei der Antragstellung bei der zuständigen Pflegekasse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 SGB XI.

(2) Auf Grundlage einer Abtretungserklärung kann eine Direktabrechnung zwischen Möbelspediteur und Pflegekasse vereinbart werden. Der Absender bleibt bis zur vollständigen Zahlung durch die Pflegekasse zahlungspflichtig für den Differenzbetrag zwischen Gesamtkosten und Zuschuss.

(3) Der Möbelspediteur übernimmt keine Gewähr für die Genehmigung des Pflegekassenzuschusses. Die Entscheidung obliegt ausschließlich der Pflegekasse.

§ 6 Kündigung und Rücktritt

(1) Die Vertragskündigung bedarf der Textform (Brief, Fax oder E-Mail).

(2) Kündigt der Absender den Vertrag, kann der Möbelspediteur entweder das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen oder pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts verlangen (Fautfracht gem. § 415 HGB).

(3) Ab 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin ist eine Kündigung nicht mehr möglich; in diesem Fall wird das vereinbarte Gesamtentgelt fällig.

§ 7 Aufrechnung und Abtretung

(1) Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(2) Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, ihm zustehende Rechte aus Versicherungsverträgen an den Ersatzberechtigten abzutreten.

§ 8 Lagerung

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Verbraucher gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur, wenn der Absender nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Es gilt deutsches Recht. Verträge werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: April 2026

Mühlbauer ZUHAUSEplus · Inh. Felix Mühlbauer · Göthestraße 62 · 06792 Sandersdorf-Brehna
Tel: +49 1511 238 6887 · E-Mail: info@muehlbauerzuhause.plus · Web: pflegeumzug-halle.de